



Ministerium für Schule und Bildung NRW, 40190 Düsseldorf

Initiative

„Kurze Beine-kurze Wege“

Donatusstr. 5

53175 Bonn

Per E-Mail: kontakt@kurzebeinekurzewege.de

23. April 2024

Seite 1 von 3

Aktenzeichen:

221-2024-0001755

bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:

Frau Dr. Stein

Telefon 0211 5867-3655

Telefax 0211 5867-3220

FP-Referat221@msb.nrw.de

Aufnahme in eine Bekenntnisgrundschule

Ihr per E-Mail übersandtes Schreiben vom 10. April 2024

Sehr geehrter Herr Ehlers,

vielen Dank für Ihr o. g. Schreiben, mit welchem Sie um die Beantwortung ergänzender Fragen bitten.

Gerne kann ich Ihnen hierzu das Folgende mitteilen:

Mit Schreiben vom 22. März 2024 hatte ich bereits ausgeführt, dass ein dem Bekenntnis angehörendes Kind in die seiner Wohnung nicht nächstgelegene Bekenntnisgrundschule seiner Gemeinde grundsätzlich keinen vorrangigen Aufnahmeanspruch hat. Eine Aufnahme kann im Regelfall lediglich im Rahmen freier Aufnahmekapazitäten erfolgen.

Die erforderlichen Aufnahmekriterien – und damit auch das Kriterium der Bekenntnisangehörigkeit – müssen spätestens vor Abschluss des Aufnahmeverfahrens erfüllt sein.

Anschrift:

Völklinger Straße 49

40221 Düsseldorf

Telefon 0211 5867-40

Telefax 0211 5867-3220

poststelle@msb.nrw.de

www.schulministerium.nrw

Postanschrift:

Ministerium für

Schule und Bildung NRW

40190 Düsseldorf

Öffentliche Verkehrsmittel:

S-Bahnen S 8, S 11, S 28

(Völklinger Straße)

Rheinbahn Linie 709

(Georg-Schulhoff-Platz)

Zu einer konfessionellen Minderheit gemäß § 26 Absatz 7 Schulgesetz NRW gehören die Kinder, die weder dem an der Schule vermittelten Bekenntnis angehören noch nach dem Wunsch der Eltern in diesem Bekenntnis unterrichtet und erzogen werden sollen, sondern einem anderen Bekenntnis angehören und in diesem erzogen werden sollen. Bekenntnislose Kinder stellen hingegen keine religiöse Minderheit dar.

Kinder, die dem jeweiligen Bekenntnis nicht angehören, sind in eine Bekenntnisschule nur dann aufzunehmen, wenn eine öffentliche, ihrem Bekenntnis entsprechende Schule oder eine Gemeinschaftsschule auf dem Gebiet des Schulträgers nicht besteht oder nur bei Inkaufnahme eines unzumutbaren Schulweges erreichbar ist. Über die Aufnahme in die Schule entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter. Bei der Bestimmung der Zumutbarkeit des Schulweges sind unterschiedliche Kriterien wie das Alter des Kindes, die Länge und Gefährlichkeit des Schulweges sowie der Zeitaufwand für den Schulweg zu berücksichtigen. In der Gesamtschau ist entscheidend, ob das betreffende Kind durch den Schulweg derart belastet wird, dass seine Leistungen im Unterricht beeinträchtigt werden. Anhaltspunkte ergeben sich aus den Regelungen der Schülerfahrkostenverordnung sowie den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften.

Nach § 84 Absatz 1 Schulgesetz NRW kann der Schulträger für jede öffentliche Schule durch Satzung ein räumlich abgegrenztes Gebiet als Schuleinzugsbereich bilden, wenn es in der Gemeinde mehrere Schulen einer Schulform (oder ggf. einer Schulart) gibt. Eine Schule kann die Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers ablehnen, wenn sie oder er nicht im Schuleinzugsbereich wohnt und keinen wichtigen Grund für den Besuch der Schule darlegt. Schulträger haben durch die Bildung von Schuleinzugsbereichen die Möglichkeit, Schülerströme zu lenken und eine gleichmäßige Auslastung der Grundschulen zu gewährleisten. Wurden Schuleinzugsbereiche gebildet, werden bei einem Anmeldeüberhang zunächst die Kinder berücksichtigt, die im Schuleinzugsbereich der Schule dieser Schulart wohnen oder bei denen ein wichtiger Grund nach § 84 Absatz 1 Schulgesetz NRW vorliegt (§ 1 Absatz 2 Satz 3 Ausbildungsordnung Grundschule – AO-GS). Die Bildung eines

Schuleinzugsbereichs hat keinen Einfluss auf die Frage, welche Kinder zu einer konfessionellen Minderheit gemäß § 26 Absatz 7 Schulgesetz NRW gehören.

Ich hoffe, mit meinen Ausführungen behilflich gewesen zu sein.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Overbeck